

- (4) Die Benutzungsgebühren für einen Müllsack gemäß § 8 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung betragen 6,00 €.
- (5) Je Grundstück werden Behälter zum Einsammeln kompostierbarer Garten- und Küchenabfälle (§ 2 Abs. 2 c der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar vom 03.05.1985) zur Verfügung gestellt.

Die Gebühren betragen jährlich für

- ein 120 l-Biogefäß	85,00 €
- ein 240 l-Biogefäß	170,00 €

- (6) Für die Bereitstellung und Abfuhr von zusätzlichen grünen Wertstofftonnen und -großbehältern oder von Behältern außerhalb der städtischen Abfallentsorgung werden jährlich folgende Gebühren erhoben:

120 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	21,50 €
240 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	27,00 €
770 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	37,50 €
1.100 l grün - 4-wöchentliche Entleerung	46,00 €

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.